

**Botschaft  
betreffend den dringlichen Bundesbeschluss über die  
Erhöhung des Treibstoffzolls**

**(Zusatzbotschaft zur Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992  
für den Bundeshaushalt)**

vom 9. September 1992

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss über die Erhöhung des Treibstoffzolls zu unterbreiten mit dem Antrag auf Zustimmung. Dieser Entwurf ersetzt den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffzolls, den wir Ihnen am 25. März 1992 mit der Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt vorgelegt haben (BBl 1992 III 349).

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

9. September 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Felber  
Der Bundeskanzler: Couchepin

---

## Übersicht

*Die Lage der Bundesfinanzen hat sich weiter verschlechtert. Trotz erheblicher Kürzungen wird der Bundesrat dem Parlament für 1993 ein Budget unterbreiten, das in der Finanzrechnung einen Fehlbetrag von 2,4 Milliarden Franken aufweist. Dieses Ergebnis kann nur erreicht werden, wenn der Bund für das ganze Jahr 1993 mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Erhöhung des Treibstoffzolls rechnen kann, die im Rahmen der Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt beantragt worden sind. Die Hälfte der Mehreinnahmen ist zweckgebunden und wird für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwendet.*

*Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass gegen diese Erhöhung des Treibstoffzolls das Referendum ergriffen wird. Das Inkrafttreten der Erhöhung würde dadurch um etwa ein halbes Jahr verzögert. Damit würden auch die zu erwartenden Einnahmen im Jahr 1993 um ungefähr 800 Millionen Franken geringer ausfallen. Dies hätte zur Folge, dass einerseits das Defizit eine Größenordnung von 3 Milliarden Franken erreichen würde und andererseits die Kredite für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr erheblich reduziert werden müssten.*

*Diese Perspektive ist untragbar angesichts der dringenden Notwendigkeit einer Sanierung der Bundesfinanzen. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung und der damit verbundenen Zinsbelastung kann sowohl wirtschafts- wie auch finanzpolitisch nicht verantwortet werden. Aus diesem Grunde schlägt der Bundesrat die Umwandlung des Gesetzesentwurfs über die Erhöhung des Treibstoffzolls in einen dringlichen Bundesbeschluss vor.*

# Botschaft

## 1 Allgemeiner Teil

### 11 Finanzpolitische Ausgangslage

Die Verschlechterung der Bundesfinanzen, die zu unserer Botschaft vom 25. März 1992 über die Sanierungsmassnahmen der Bundesfinanzen 1992 (BB 1992 III 349) geführt hat, hat sich noch beschleunigt.

Ursprünglich ergab sich bei der Ausarbeitung des Budgets 1993 ein Defizit in der Finanzrechnung in der Höhe von ungefähr 3,8 Milliarden Franken; gemäss Finanzplan 1993–1995 war nur ein Defizit von 1,9 Milliarden erwartet worden. Die Gründe für diese Verschlechterung sind in der Hauptsache in folgenden Umständen zu suchen:

- die Passivzinsen waren im Vergleich zum Budget 1992 um 840 Millionen höher zu veranschlagen, da ein höherer Finanzbedarf mit einer Zinshausse zusammenfällt.
- Die Einnahmenschätzungen, insbesondere bei der Warenumsatzsteuer, mussten infolge der anhaltend schlechten Wirtschaftslage nach unten korrigiert werden.
- Im Rahmen des Sanierungsprogramms sowie des darauf beruhenden Finanzplanes 1993–1995 wurde mit einem Inkrafttreten der Treibstoffzollerhöhung spätestens auf Beginn des Jahres 1993 gerechnet, mithin den Auswirkungen eines Referendums nicht Rechnung getragen. Ein Referendum würde zu einer Verzögerung um ein halbes Jahr führen, was einerseits ein Defizit in der Größenordnung von 3 Milliarden Franken, andererseits eine erhebliche Reduktion der Kredite für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zur Folge haben würde.

Der Bundesrat hat in mehreren Sitzungen einschneidende Ausgabenkürzungen beschlossen und wird deshalb den Räten einen Bundesbeschluss über das Budget 1993 mit einem Defizit von voraussichtlich annähernd 2,4 Milliarden Franken beantragen können. Dieses Ergebnis entspricht dem Willen der Finanzkommission des Nationalrates, die folgende Erklärung verabschiedet hat:

Die Finanzkommission des Nationalrates erwartet vom Bundesrat, dass er im Budgetentwurf 1993 zusätzliche Ausgabenkürzungen vornimmt mit dem Ziel, das Defizit unter Einrechnung der Sanierungsmassnahmen auf höchstens 2,5 Milliarden Franken zurückzuführen.

Auf der Einnahmenseite sind keine positiven Überraschungen zu erwarten. Angesichts der schwachen Konjunktur unserer Wirtschaft werden die Einnahmen nur geringfügig ansteigen.

Das grosse Defizit des Budgets 1993 wird aber nur dann nicht noch grösser, wenn der um 25 Rappen pro Liter erhöhte Treibstoffzoll, wie er in der Botschaft vom 25. März 1992 vorgeschlagen worden ist, während des ganzen Jahres 1993 erhoben werden kann. Die Aussicht auf ein Referendum macht es allerdings wahrscheinlich, dass das Inkrafttreten dieser Erhöhung bis Mitte 1993

hinausgezögert wird, wenn keine geeigneten Massnahmen ergriffen werden. Damit erlitte der Bund einen Einnahmenverlust von rund 800 Millionen Franken; dazu käme noch eine zusätzliche jährliche Zinsbelastung von etwa 60 Millionen Franken. Das für 1993 zu erwartende Defizit würde sich entsprechend vergrößern.

Überdies kündigt sich ein sehr schlechtes Ergebnis der Rechnung 1992 an. Sie wird ein Defizit aufweisen, das den im Budget 1992 vorgesehenen Fehlbetrag deutlich übersteigt. Unter diesen Bedingungen ist es unerlässlich, dass die Erhöhung des Treibstoffzolls in der kürzestmöglichen Frist in Kraft tritt; dies könnte dem Bund schon für das Jahr 1992 zu Mehreinnahmen in der Höhe von etwa 300 bis 400 Millionen Franken verhelfen, wovon die Hälfte für die Strasse zweckgebunden zu verwenden ist.

## **12 Verhältnis zu den Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt 1992**

Unter anderem hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. März 1992 über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt (BBl 1992 III 349) auch einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffzolls vorgelegt. Mit der vorliegenden Botschaft möchte der Bundesrat diesen Entwurf zu einem Bundesgesetz durch einen Bundesbeschluss mit dem gleichen Inhalt, jedoch mit einer Dringlichkeitsklausel versehen und auf Ende 1997 befristet ersetzen.

Die Umwandlung des unbefristeten Bundesgesetzes in einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss ist in der oben (Ziff. 11) dargelegten Notwendigkeit begründet, die Erhöhung des Treibstoffzolls um 25 Rappen pro Liter unverzüglich in Kraft treten zu lassen. Nur allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die in ihrer Gültigkeitsdauer befristet sind, können aber als dringlich erklärt werden.

Allerdings kann die Erhöhung des Treibstoffzolls nicht auf die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses beschränkt bleiben, wenn das angestrebte Ziel erreicht werden soll. Der Bundesrat wird deshalb zur gegebenen Zeit einen Entwurf vorlegen, der die Erhebung dieses Zolls definitiv absichern soll.

Der Bundesrat schlägt den parlamentarischen Gremien, die mit der Botschaft vom 25. März 1992 über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt befasst sind, vor, ihre Beratungen zum Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffzolls abzubrechen und sich stattdessen unverzüglich dem beiliegenden Entwurf für einen dringlichen Bundesbeschluss zuzuwenden und ihm zuzustimmen.

Was den Inhalt betrifft, so gelten die Erläuterungen in der Botschaft vom 25. März 1992 in Ziffer 31 sinngemäss.

## **2 Besonderer Teil: Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

Für die Artikel 1–3 verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte in der Botschaft vom 25. März 1992 unter den Ziffern 313 und 314.

Die Bemerkungen zu Artikel 4 finden sich unter Ziffer 4.

### **3 Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Bund und die Kantone**

Wie unter Ziffer 11 dargelegt, soll der in dieser Botschaft vorgelegte dringliche Bundesbeschluss dem Bund Mehreinnahmen in der Höhe von 800 Millionen Franken im Jahr 1993 sichern und, wenn er in der kürzestmöglichen Frist in Kraft treten kann, schon 1992 zusätzliche Einnahmen von 300 bis 400 Millionen Franken einbringen.

Vom Anteil der oben genannten Beträge, der für die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, erhalten die Kantone gemäss Artikel 4 Absatz 5 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 (SR 725.116.2) 12 Prozent. Die vorgeschlagene Erhöhung betrifft die Treibstoffgrundzölle, welche gemäss Artikel 36<sup>ter</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung zur Hälfte für den Strassenverkehr verwendet werden. Dementsprechend kämen den Kantonen im Jahr 1993 48 Millionen Franken und 1992 gegebenenfalls ungefähr 20 Millionen Franken zu.

Der Bundesbeschluss hat weder für den Bund noch für die Kantone personelle Auswirkungen.

### **4 Rechtliche Grundlagen**

#### **41 Verfassungsmässigkeit**

Der Bund hat gemäss Artikel 28 der Bundesverfassung das Recht, Einfuhrzölle zu erheben.

#### **42 Rechtsform**

Zeitlich befristete Erlasse sind in die Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden (Art. 6 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes; SR 171.11).

Gemäss Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung können allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, als dringlich erklärt werden. Die Dringlichkeit muss zeitlicher Natur sein, d. h. es muss durch eine zeitliche Verzögerung ein Schaden entstehen. Der Zustand des Bundeshaushalts und seine für die unmittelbare Zukunft zu erwartende Verschlechterung zeigen, dass es nicht möglich ist, noch länger mit den notwendigen Massnahmen zur Verringerung des Defizits des Bundes zuzuwarten.

Im vorliegenden Fall liegt auch eine sachliche Dringlichkeit vor. Die Sanierung des Bundeshaushalts ist eine Aufgabe erster Priorität, um die notwendigen Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Wohlergehen in unserem Lande zu bewahren.

# **Bundesbeschluss über die Erhöhung des Treibstoffzolls**

*Entwurf*

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrats vom 25. März 1992<sup>1)</sup>  
und in eine Zusatzbotschaft vom 9. September 1992<sup>2)</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

Der Anhang (Teil Einfuhtarif) zum Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986<sup>3)</sup> wird gemäss Anhang geändert.

## **Art. 2**

Der Bundesbeschluss vom 22. März 1985<sup>4)</sup> über die Differenzierung des Treibstoffzolles wird wie folgt geändert:

### *Art. 2 Abs. 1*

<sup>1)</sup> Für unverbleites und unverändert als Treibstoff bestimmtes Benzin ist der Treibstoffzoll um 8 Rappen je Liter billiger als für verbleites Benzin; der Ertrag hat gesamthaft dem Treibstoff mit einem Ansatz von 55.70 Franken je 100 kg brutto zu entsprechen.

## **Art. 3**

Bei Verzollungen ab Privatlager (Art. 42 des Zollgesetzes<sup>5)</sup>) wird der Zollansatz angewendet, der im Zeitpunkt der endgültigen Einfuhrabfertigung in Kraft steht.

## **Art. 4**

<sup>1)</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

<sup>2)</sup> Er wird nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

<sup>1)</sup> BBl 1992 III 349

<sup>2)</sup> BBl 1992 V 1235

<sup>3)</sup> SR 632.10

<sup>4)</sup> SR 632.112.75

<sup>5)</sup> SR 631.0

<sup>3</sup> Er untersteht nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

5648

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto	
		GT	GA
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlesteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen: – Benzole: – – zur Verwendung als Treibstoff .....	Fr.	Fr.
10 10	– – Toluole: – – zur Verwendung als Treibstoff .....	55.70	55.70
20 10	– – Xylole: – – zur Verwendung als Treibstoff .....	55.70	55.70
30 10	– – Naphthalin: – – zur Verwendung als Treibstoff .....	55.70	55.70
40 10	– – andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation, nach der Methode ASTM D 86,65% Vol oder mehr (einschliesslich Verluste) bis 250 °C übergehen: – – zur Verwendung als Treibstoff .....	55.70	55.70
50 10	– – Phenole: – – zur Verwendung als Treibstoff .....	55.70	55.70
60 10	– – andere: – – Kreosotöle: – – – zur Verwendung als Treibstoff ...	55.70	55.70
91 10	– – – andere: – – – zur Verwendung als Treibstoff ...	55.70	55.70
99 10	– – – – zur Verwendung als Treibstoff ...	55.70	55.70
2709.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh: 00 10	55.70	55.70
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden: 00 11	55.70	55.70
00 12	– – Benzin sowie seine Fraktionen: – – – unverbleit und unverändert als Treibstoff bestimmt .....	55.70	55.70
00 13	– – – andere .....	55.70	55.70
00 14	– – White Spirit .....	55.70	55.70
00 15	– – Dieselöl .....	52.50	52.50
00 19	– – Petroleum .....	52.50	52.50
	– – andere .....	52.50	52.50

Erhöhung des Treibstoffzolles

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto	
		GT	GA
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: - verflüssigt: - - Erdgas: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	Fr.	Fr.
11 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
12 10	- - Propan: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
13 10	- - Butane: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
14 10	- - - Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
19 10	- - andere: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
21 10	- - in gasförmigem Zustand: - - - Erdgas: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
29 10	- - - andere: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische: - gesättigt: - - gasförmige, auch verflüssigt: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	Fr.	Fr.
10 11	- - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
10 91	- - andere als gasförmige: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	55.70	55.70
21 10	- - ungesättigt: - - - Ethylen: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
22 10	- - - Propen (Propylen): - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
23 10	- - - Buten (Butylen) und seine Isomere: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	22.40	22.40
24 11	- - - 1,3-Butadien und Isopren: - - - - 1,3-Butadien: - - - - - zur Verwendung als Treibstoff .	22.40	22.40
24 21	- - - Isopren: - - - - zur Verwendung als Treibstoff .	55.70	55.70
29 11	- - - andere: - - - - gasförmig, auch verflüssigt: - - - - - zur Verwendung als Treibstoff .	22.40	22.40
29 91	- - - - andere als gasförmige: - - - - - zur Verwendung als Treibstoff .	55.70	55.70
2902.	Kohlenwasserstoffe, cyclische - alicyclische: - - Cyclohexan: - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	Fr.	Fr.
11 10	- - - andere: - - - - zur Verwendung als Treibstoff ...	55.70	55.70
19 10	- - Benzol: - - - zur Verwendung als Treibstoff .....	55.70	55.70
20 10	- - - - zur Verwendung als Treibstoff .....	55.70	55.70

Erhöhung des Treibstoffzolles

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto	
		GT	GA
30 10	– Toluol: – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – Xylole: – – o-Xylole: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – m-Xylole: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – p-Xylole: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – Xylool-Isomerengemische: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – Ethylbenzol: – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – Cumol: – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – andere: – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . .	Fr. 55.70	Fr. 55.70
41 10		55.70	55.70
42 10		55.70	55.70
43 10		55.70	55.70
44 10		55.70	55.70
60 10		55.70	55.70
70 10		55.70	55.70
90 10		55.70	55.70
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – gesättigte einwertige Alkohole: – – Methanol (Methylalkohol): – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol): – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – andere Butanole: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – andere: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – ungesättigte einwertige Alkohole: – – Allylalkohol: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – acyclische Terpenalkohole: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . . – – andere: – – – zur Verwendung als Treibstoff . . . . .	55.70	55.70
11 10		55.70	55.70
12 10		55.70	55.70
14 10		55.70	55.70
15 10		55.70	55.70
16 10		55.70	55.70
19 10		55.70	55.70
21 10		55.70	55.70
22 10		55.70	55.70
29 10		55.70	55.70
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxyde, Etherperoxyde, Ketonperoxyde (auch che- mischi nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – – andere:		

Erhöhung des Treibstoffzolles

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto	
		GT	GA
		Fr.	Fr.
19 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ... - - alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	55.70	55.70
20 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ..... - aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	55.70	55.70
30 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ..... - Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - - Monomethylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	55.70	55.70
42 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ... - - Monobutylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	55.70	55.70
43 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ... - - andere Monoalkylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	55.70	55.70
44 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ... - - andere:	55.70	55.70
49 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ... - Etherphenole, Etherphenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	55.70	55.70
50 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ..... - Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	55.70	55.70
60 10	- - - zur Verwendung als Treibstoff ..... 3811. Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: - andere:	55.70	55.70
90 10	- - - zur Verwendung als Treibstoffe ..... 3814. Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken: - zur Verwendung als Treibstoffe ..... 00 10 Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902: - Alkylbenzol-Gemische: - - zur Verwendung als Treibstoffe ..... 10 10	55.70	55.70

Erhöhung des Treibstoffzolles

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto	
		GT	GA
20 10	- Alkylinaphthalin-Gemische: - - zur Verwendung als Treibstoffe . . . . .	Fr. 55.70	Fr. 55.70
3823.	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: - - Erzeugnisse zur Verwendung als Treibstoffe . . . . .		
90 30		55.70	55.70

**Botschaft betreffend den dringlichen Bundesbeschluss über die Erhöhung des  
Treibstoffzolls (Zusatzbotschaft zur Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 für  
den Bundeshaushalt) vom 9. September 1992**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnr.	92.038
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1992
Date	
Data	
Seite	1235-1246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 385

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.